

# **Verordnung**

## **über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Jever (Straßenreinigungsverordnung)**

§ 1 [Geltungsbereich](#)

§ 2 [Reinigungspflicht der Stadt](#)

§ 3 [Reinigungspflicht der Anlieger](#)

§ 4 [Reinigungshäufigkeit](#)

§ 5 [Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung](#)

§ 6 [Winterdienst](#)

§ 7 [Ordnungswidrigkeiten](#)

§ 8 [Inkrafttreten](#)

Aufgrund des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 17. November 1981 (Nds. GVBl. S. 347), geändert durch das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139) hat der Rat der Stadt für das Gebiet der Stadt Jever folgende Verordnung erlassen:



### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Gelände oder einseitige Bebauung, unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(3) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes-, oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.



### **§ 2**

## **Reinigungspflicht der Stadt**

(1) Die Stadt Jever reinigt die in dem anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist, aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Die Reinigungspflicht der Stadt umfasst:

- a) das Reinigen der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, der Radwege, der Parkspuren und öffentlichen Parkplätze, jedoch nicht der Gehwege,
- b) das Schneeräumen und Streuen auf den Fahrbahnen, Radwegen, öffentlichen Parkplätzen und Fußgängerüberwegen in der Reihenfolge ihrer Verkehrsbedeutung.

Als Radwege gelten nicht die gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 3 (1) Satz 2 dieser Verordnung).



### **§ 3**

#### **Reinigungspflicht der Anlieger**

(1) Die Eigentümer der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke haben

- a) die Gehwege bei den im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen, unabhängig davon, wie sie befestigt und von den Radwegen und Fahrbahnen abgegrenzt sind,
- b) die Gehwege, Radwege, Rinnsteine, Parkspuren, Fahrbahnen und verkehrsberuhigten Zonen bis zur Mitte bei den im Straßenverzeichnis nicht aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen

zu reinigen. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege, die nicht durch Leitlinien, Nägel, verschiedenartige Pflasterung oder in anderer Weise voneinander abgegrenzt sind (z. B. Zeichen 242 StVO).

(2) Die Durchführung des Winterdienstes obliegt den Eigentümern gem. § 6 dieser Verordnung.

(3) Als angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Verordnung gelten auch die Grundstücke, die durch einen Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen, eine Böschung, einen Graben eine Mauer oder in ähnlicher Weise von dem Gehweg, Radweg oder der Fahrbahn getrennt sind.

(4) Den nach Abs. 1 und 2 pflichtigen Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 1, 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrerer Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Trifft bei besonderen Verunreinigungen die Reinigungspflicht nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z. B. § 17 Nds. Straßengesetz, § 32 (1) Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Beseitigung der Verunreinigung vor.



### **§ 4**

## **Reinigungshäufigkeit**

- (1) Die von der Stadt zu reinigenden Straßen, Wege und Plätze (§ 2 dieser Verordnung) werden einmal wöchentlich gereinigt.
- (2) Soweit die Stadt und die Eigentümer im Straßenverzeichnis nicht aufgeführte Straßen, Wege und Plätze zu reinigen haben (§ 3 (1) Buchstabe b) dieser Verordnung), hat die Reinigung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar bis zum letzten Werktag vor einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag bis 18.00 h zu erfolgen.
- (3) Absatz 2 gilt auch für Gehwege an den in der Anlage aufgeführten Straßen, Wege und Plätze.



## **§ 5**

### **Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Gras, Moos, Laub und Unrat. Durch Verunreinigung entstehende Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung (z. B. durch ausfließendes Öl, zerbrochenes Glas, Erde, Fäkalien) ein, so ist, falls die Beseitigung durch den Pflichtigen nicht möglich ist, die Gefahrenquelle zu sichern und der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Bei den Reinigungsarbeiten ist einer Staubeentwicklung durch Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost oder Frostgefahr dürfen zur Straßenreinigung keine gefrierenden Flüssigkeiten verwendet werden.
- (4) Kehricht (Schmutz, Unkraut, Gras, Moos, Laub und sonstiger Unrat) darf nicht den Nachbarn zugekehrt oder in Regeneinläufe (Gullys), Rinnsteine, Gräben, Einlaufschächte der Kanalisation, auf Deckel der Schächte für andere unterirdische Versorgungsleitungen gekehrt oder auf anderen Grundstücken (z. B. Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätze etc.) abgelagert werden.



## **§ 6**

### **Winterdienst**

- (1) Die Gehwege und Fußgängerüberwege sind bei Schnee und Glätte so begehbar zu halten, daß die Benutzer (Fußgänger, Radfahrer, Rollstuhlfahrer) weder besonders gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert werden.
- (2) Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m vom Schnee freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein Streifen von mindesten 1 m Breite neben der Fahrbahn oder - wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist - am äußersten Rand der Fahrbahn vom Schnee freizuhalten. Bei verkehrsberuhigten Zonen und Fußgängerzonen ist ein Streifen von 1 m Breite von der Grundstücksgrenze oder, falls sich vor dem Grundstück eine verkehrsberuhigte Einrichtung befindet, von dieser vom Schnee freizuhalten. Ist Schnee über Nacht gefallen, so muß die Reinigung werktags bis 7.00 h und an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 h erfolgt sein. Im übrigen ist bis 19.30 h die Reinigung nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltendem Schneefall so oft wie erforderlich zu wiederholen.

(3) Die Zu- und Abgänge zu den Bushaltestellen, Fußgängerüberwegen sowie Rinnsteine und Regenläufe, Einlaufschächte der Kanalisation, Deckel der Schächte von Versorgungsleitungen und Hydrantenanschlüsse sind von Schnee und Eis freizuhalten.

(4) Bei Glätte sind die nach Abs. 1, 2 und 3 von Schnee und Eis freizuhaltenen Flächen mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, daß ein sicherer Weg für die Benutzer vorhanden ist. Ätzende Chemikalien, Asche und Hauskehricht dürfen beim Streuen nicht verwendet werden. Sämtlichen Streumitteln dürfen höchstens bis zu 10 v. H. Salze beigemischt werden.

(5) Der geräumte Schnee ist auf den anliegenden Grundstücken zu lagern und darf nicht den Nachbarn zugekehrt werden. Ist eine Lagerung auf den angrenzenden Grundstücken nicht möglich, kann bei Gehwegen, die breiter als 1,50 m sind, der Schnee an der Bordsteinkante entlang aufgehäuft, bei schmälere Gehwegen der Schnee am äußersten Fahrbahnrand gelagert werden (Anlegung eines schmalen Schneewalles). Dabei sind Schnee und Eis so abzulagern, daß der Verkehr auf der Fahrbahn, den Geh- und Radwegen nicht gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert wird.

(6) Bei Einsetzen von Tauwetter sind die Einlaufschächte der Kanalisation in voller Größe und die Gassen in Schaufelbreite (mind. 20 cm) zu räumen, damit das Tauwasser abfließen kann.



## § 7

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig ist nach § 37 (1) des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Straßen, Wege und Plätze nicht reinigt oder die Reinigung nicht wöchentlich mindestens einmal vornimmt (§ 4 (2),

b) Gehwege an den in der Anlage ausgeführten Straßen, Wegen und Plätzen nicht reinigt oder nicht mindestens einmal wöchentlich einmal reinigt (§ 4 (3),

c) dem Umfang der Reinigung nicht nachkommt und auch Gefahrenquellen nicht unverzüglich beseitigt (§ 5 (1),

d) durch besondere Verunreinigungen eintretende Gefahrenquellen nicht beseitigt und auch die Gefahrenquellen nicht sichert (§ 5 (3),

e) bei den Reinigungsarbeiten einer Staubentwicklung nicht vorbeugt oder auch bei Frost und Frostgefahr gefrierende Flüssigkeiten verwendet (§ 5 (3),

f) Kehricht Nachbarn zukehrt oder diesen in Regenläufe, Rinnsteine, Gräben, Einlaufschächte der Kanalisation oder aber auf Deckel der Schächte für andere unterirdische Versorgungsleitungen kehrt oder auf anderen Grundstücken ablagert (§ 5 (4),

g) Gehwege und Fußgängerüberwege bei Schnee und Glätte so mangelhaft abstreut, daß Benutzer hierdurch besonders gefährdet oder unverhältnismäßig gehindert werden (§ 6 (1 und 4),

h) seiner Pflicht zum reinigen der Gehwege in bestimmten Breiten nicht nachkommt (§ 6 (2),

i) Schnee entgegen der Bestimmung des § 6 (5) dieser Verordnung den Nachbarn zugekehrt

oder aber Schnee auf Gehwegen oder aber auch auf Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel abgelagert § 6(5),

j) Streumitteln Salze mit einem Anteil von mehr als 10 v. H. beimengt und auch wer bei Einsetzen von Tauwetter Einlaufschächte der Kanalisation und Gossen nicht räumt (§ 6(4 und 6).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.



## **§ 8**

### ***Inkrafttreten***

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Jever vom 26. September 1974 (Amtsblatt Oldenburg Nr. 42 vom 18. Oktober 1974), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 1978 (Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 12 vom 3. Juli 1978) außer Kraft.

Jever, den 10. Mai 1983

Stadt Jever

Sillus

Hashagen

Bürgermeister

Stadtdirektor

Angepasst durch Euroanpassungssatzung vom...

